



## Jugendordnung

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

### § 2 Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und aussersportlichen Jugendarbeit aktiv tätig. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleisurellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäss ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

### § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

### § 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Sie ist 4–8 Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Aufgaben:
  - Bericht des Jugendvorstandes
  - Kassenbericht
  - Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
  - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
  - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (4) Stimm- und Wahlberechtigung:  
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesendes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Anträge:  
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## **§ 5 Jugendausschuss**

- (1) Zusammensetzung:  
Dem Jugendausschuss gehören an:
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes
  - Die Abteilungsjugendleiter/innen (1 je Abteilung)
  - Die Abteilungsjugendsprecher/innen (1 je Abteilung)
  -
- (2) Aufgaben:
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetas
  - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
  - Führung der Jugendkasse
  - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
  - Beratung- und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
  - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
  - Bestätigung der Abteilungsordnungen
  - Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit
  -
- (3) Zusätzliche Mitarbeiter/innen:  
Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder berufen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
- Der oder die Vereinsjugendleiter/in
  - Der oder die Vereinsjugendsprecher/in
  - Bis zu vier weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Aufgaben:
- Vertretung der Gesamtjugend im Gesamtverein
  - Vertretung der Vereinsjugend ausserhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), Württ. Sportjugend (WSJ), Stadtjugendring (SJR)
  - Beratung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
  - Qualifizierung von Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
  - Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter/innen
  - Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.
- (3) Arbeitsweise:
- Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.
  - Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

### **§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Der oder die Vereinsjugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend im Hauptausschuss.

### **§ 8 Abteilungsjugend**

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Jugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

### **§ 9 Jugendkasse**

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist ein Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 10 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuss mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

### **§11 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Stuttgart 13.03.2002